

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport

In der Industrie, im Straßenverkehr und beim Betrieb von Gebäudeheizungen entstehen zahlreiche Schadstoffe, die unsere Umgebungsluft belasten. Auch der Straßenverkehr trägt maßgeblich zur Luftverschmutzung bei. Deshalb werden für Fahrzeuge Vorschriften zur Luftreinhaltung, wie beispielsweise die EURO-Abgasnormen erlassen und weiterentwickelt. Durch Minderung der bestehenden Immissionsbelastung verfolgt die Politik langfristig das Ziel, schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen (Vorsorgeprinzip) und somit den Bürgern der europäischen Union zuträgliche Lebensbedingungen zu schaffen.

Für schwere Kraftfahrzeuge (Lastwagen und Busse > 3,5 t) sind ab 2013 durch die Euro 4 Norm strengere Vorschriften in Kraft getreten. Somit wird eine aufwändigere Abgasnachbehandlung mit Partikelfilter und DeNox-Anlagen notwendig. Die europarechtlichen Vorschriften verpflichten die Mitgliedstaaten, diese Abgasnormen einzufordern. Ausnahmen gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO) dürfen nur genehmigt werden, wenn alle zumutbaren Möglichkeiten zur Einhaltung der Vorschriften voll ausgeschöpft sind. Die Befugnis der Behörden zur Genehmigung von Ausnahmen durch Verwaltungsakt ist allerdings trotz dieser grundsätzlichen Ermächtigungsnorm nicht unbegrenzt.

Für die Bewertung eines umweltrelevanten Ausnahmetatbestandes sind mögliche Einsparpotenziale der betroffenen Fahrzeughalter von nachgeordneter Relevanz. Vielmehr müssen Umstände vorliegen, welche die Umsetzung der Anforderungen unmöglich machen, nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu realisieren sind bzw. dem gewollten gesetzlichen Regelungswillen entgegenstehen.

Aus Sicht der Landesregierung könnte die fristgerechte Einhaltung der Abgasvorschrift EURO 4 bei speziellen Einsatzfahrzeugen zu Problemen führen.

Da Feuerwehrfahrzeuge in der Regel nur auf kurzen Strecken bewegt oder stationär im Pumpenbetrieb bei gleichbleibender Drehzahl betrieben werden, ist zu befürchten, dass die Betriebsbedingungen, die für die Funktion des Abgasnachbehandlungssystems und dessen Regeneration notwendig sind nicht bzw. nur unvollständig erreicht werden.

Andererseits könnten die notwendigen technischen Einbauten der Abgasnachbehandlungssysteme, gegebenenfalls einsatztaktische Nachteile mit sich bringen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Die EG-Rahmenrichtlinie für die Genehmigung von Fahrzeugen (2007/46/EG), ermöglicht den Mitgliedstaaten für spezielle Einsätze konstruierte Fahrzeuge, z. B. Spezialfahrzeuge der Feuerwehr, fakultativ von bestimmten Anforderungen auszunehmen. Diese mögliche generelle Freistellung wurde von den Ländern gegenüber dem Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eingefordert.

Wie das BMVBS mitteilte gäbe es auch für schwere Feuerwehrfahrzeuge umsetzbare technische Möglichkeiten, die das Einhalten der EURO 4-Anforderungen ermöglichen. Ausnahmen dürften nur in wenigen Einzelfällen notwendig sein. Dies liege im Zuständigkeitsbereich der Länder.

Gemäß einer hierzu vorliegenden Stellungnahme des BMVBS, besteht aus seiner Sicht somit keine Notwendigkeit einer generellen Ausnahmeregelung.

Vor diesem Hintergrund und aus den vorstehend genannten Gründen wurde durch die Landesregierung eine bis zum 31.12.2016 befristete Ausnahmeregelung für Fahrzeuge, die speziell für Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutz gebaut werden, durch das Land Niedersachsen erlassen.

Zu 2: Die von der Landesregierung getroffene Ausnahmeregelung ermöglicht nunmehr eine Beobachtung der im Betrieb befindlichen Euro 4-Lkw sowie der technischen Weiterentwicklung der Abgasnachbehandlungsanlagen.

Die Landesregierung hat größtes Interesse an der Betriebsfestigkeit und Ausfallsicherheit von Fahrzeugen, die in der öffentlichen Daseinsvorsorge betrieben werden.

Es muss sichergestellt sein, dass aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen bei diesen Fahrzeugen keine Fehlermeldungen auftreten, welche über das Motormanagementsystem gegebenenfalls das Notlaufprogramm aktivieren und das Fahrzeug nur noch mit maximal 20 km/h bewegt werden kann.

Sollten auch zukünftig die technischen Voraussetzungen der Abgasnachbehandlung mit den sehr speziellen Betriebsbedingungen von Feuerwehrfahrzeugen nicht in Einklang gebracht werden können, wird sich die Landesregierung auch weiterhin für sachgerechte Lösung einsetzen.

Die Landesregierung ist über den Bundesrat an der Weiterentwicklung von nationalen/europäischen Vorschriften beteiligt und wird nochmals auf die Bundesregierung einwirken, eine gemäß EU-Recht zulässige generelle Ausnahmeregelung auch umzusetzen.

Sollte es notwendig werden, würden auch weiterhin Landesregelungen erlassen.

Zu 3: Durch den Einsatz neuer Abgastechnik werden die Fahrgestelle der Feuerwehrfahrzeuge schwerer. Dieses kompensieren die Aufbauhersteller mit der Entwicklung von leichteren Aufbauten. Die Kompensation ist aber nur noch zum Teil möglich. Höheres Eigengewicht bedeutet weniger Zuladung oder ein Fahrgestell mit höherer Nutzlast.

Die komplette Geräteausstattung eines Feuerwehrfahrzeugs wird im täglichen Einsatzgeschehen der Feuerwehren benötigt. Die hierfür benötigte Fahrzeuggröße muss durch die Kommune beschafft werden. Die Folge ist u. a. eine verstärkte Führerscheinausbildung.

Beschränkungen sind durch die Einteilung der Fahrzeuggewichte in Führerscheinklassen zu sehen. Hier ist die magische Grenze 7,49 t zulässige Gesamtmasse. Fahrzeuge unterhalb 7,5 t können mit dem sogenannten Feuerwehrführerschein gefahren werden. Die Ausbildung und die Prüfung für diese Fahrgenehmigung kann durch ein pragmatisches Verfahren in der Feuerwehr selber durchgeführt werden.

Für Fahrzeuge oberhalb der 7,5 t wird die Fahrberechtigung der Klasse C benötigt. Dieser Führerschein wird nur durch anerkannte Fahrschulen durchgeführt.